

Behindertengerechtes Bauen fördert Integration

Integration scheitert manchmal an baulichen Barrieren. Eine rollstuhlgängige Zufahrt alleine ist nicht genug, sehbehinderte Kinder brauchen beispielsweise eine spezielle Beleuchtung. Wie weit das behindertengerechte Bauen gehen soll, stellt für Schulbehörden zunehmend eine rechtliche und finanzielle Herausforderung dar.

Ramons Schulkarriere war bereits vor dem eigentlichen Start vorgezeichnet. Aufgrund einer starken Gehbehinderung und einer Entwicklungsverzögerung sollte er in den Kindergarten einer Schule für cerebral gelähmte Kinder eintreten. Für ihn hätte dies bedeutet, jeden Tag über 80 km mit einem Taxi zur Schule zu fahren und er hätte kaum eine Chance gehabt, zusammen mit

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

nichtbehinderten Kindern aufzuwachsen. Heute besucht Ramon die 3. Regelklasse in seinem Wohnort und hat dort zahlreiche Freunde.

Die Geschichte von Ramon ist das Beispiel einer auf pädagogischer Ebene gelungenen Integration. Seine Einschulung in einen Regelkindergarten und danach in die Unterstufe forderte von den Lehrpersonen, von Ramon, seinen Mitschülern, den Eltern und den Behörden Verständnis und Engagement. Rückblickend gesehen ist Ramons Integration ein grosser Erfolg. Dies, obwohl die baulichen Voraussetzungen für einen solchen Schritt in diesem Schulhaus schlecht waren und es immer noch sind: Das Schulhaus ist nur über eine Treppe zu erreichen, der Kindergarten befindet sich im ersten Stock und es gibt keinen Lift.

Keine Diskriminierung wegen Behinderung

Auch behinderte Kinder haben ein verfassungsmässiges Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Zudem haben Behinderte einen Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Sie dürfen wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nicht diskriminiert werden. Die EDK setzt voraussichtlich im Jahre 2011 das Sonderpädagogik-Konkordat in Kraft. Dieses hält fest, dass integrative Lösungen den separierenden vorzuziehen sind, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorgani-

sation. Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt zudem von den Kantonen die Förderung der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule mit entsprechenden Schulungsformen, soweit dies möglich ist und deren Wohl dient. Trotz dieser gut klingenden Formulierungen haben Kinder mit Behinderung keinen unbedingten Anspruch auf integrative Schulung. Die gesellschaftliche Sensibilisierung für die berechtigten Anliegen von Behinderten schlagen sich jedoch zunehmend auch in Gesetzen nieder.

Integration braucht bauliche Massnahmen

Der Trend zu Integration wirkt sich auf die zukünftige Gestaltung von Schulbauten aus. Behindertengerechtes Bauen oder Renovieren ist heute für Schulbehörden nicht nur eine architektonische, sondern zunehmend auch eine rechtliche Herausforderung. Behinderte und deren Behindertenorganisationen haben beispielsweise im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung eines Schulhauses das Recht, von den zuständigen Behörden zu verlangen, dass sie nicht benachteiligt werden beim Zugang zu einer Schule oder Turnhalle. Damit ist nicht nur eine rollstuhlgängige Zufahrt gemeint. Ebenso gehören dazu optische Kommunikationsmittel für Gehörlose oder akustische Signale für Sehbehinderte etc.

Was ist gerechtfertigt?

Bauliche Massnahmen müssen in einem Verhältnis zu den Kosten stehen. Wirtschaftlich zumutbar ist gemäss Gesetz bei Neubauten ein Mehraufwand, der nicht mehr als fünf Prozent des Versicherungswertes eines Gebäudes einnimmt. Der Einbau eines rollstuhlgängigen Liftes ist jedoch unter diesem Gesichtspunkt nicht sonderlich kostenrelevant, da dieser nicht nur der behinderten Person, sondern allen nützt. Bei Umbauten darf der Aufwand nicht mehr als zwanzig Prozent der gesamten Umbausumme betragen. Oft sind es bereits schon kleine Massnahmen, die grosse Wirkung erzeugen. So wäre es wichtig, dass für

sehbehinderte Kinder Treppen und Gänge sehr gut ausgeleuchtet werden und in Unterrichtsräumen die Beleuchtung blendungsfrei sowie möglichst gleichmässig ist. Schulzimmer sollten zudem über eine gute Schallisolierung verfügen. Zunehmend machen sich auch psychische Behinderungen bei Kindern bemerkbar. Hilfreich wären deshalb Aktionszonen für Spiel und Sport, geschützte Lerninseln und reizarme Ruheorte sowohl im als auch ausserhalb des Schulhauses.

Off sind es bereits schon kleine Massnahmen, die grosse Wirkung erzeugen.

Dank behindertengerechtem Bauen können Kinder und Jugendliche besser integriert werden. Es fällt ihnen leichter, am täglichen Leben teilzunehmen. Dies ist nicht nur eine Verbesserung für die behinderten Schülerinnen und Schüler, sondern für das soziale Klima einer Klasse.

Ramons Erfolgsgeschichte war ohne Umbauten möglich. Wenn mit den pädagogischen Hürden auch noch die baulichen Barrieren beseitigt werden, können viele andere Kinder wie Ramon die Regelschule besuchen.

Weiter im Netz

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen: www.hindernisfrei-bauen.ch

Fachstelle Égalité Handicap: www.egalite-handicap.ch

Rechtsquellen: Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) SR 151.3: www.admin.ch

Sonderpädagogik-Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007) www.edk.ch